

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 15. April 2009

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	3
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)	3
Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming	4
3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow	4
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	6
Beschlüsse der Verbandsversammlung am 23. März 2009	6
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse	7
Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	8
Wirtschaftsplan 2009	9

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 01. April 2009 (S. 583) veröffentlicht.

Niederlehme, den 06. April 2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow**

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.03.2009 mit Beschluss Nr. 05/03/09 folgende 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Zweckverbandssatzung**

Die Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow vom 16.11.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 4 vom 21.02.2005), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow vom 15.07.2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 15.08.2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ) und hat seinen Sitz im Glasower Damm 14 in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Blankenfelde.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 18.03.2009

Hein
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 02.04.2009

Giesecke

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)****Beschlüsse der Verbandsversammlung am 23. März 2009**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 23.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 10/2009	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.12.2007
VV 11/2009	Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 12/2009	Verzicht auf das Vorkaufsrecht über Gesellschafteranteile bei der DNWAB mbH
VV 13/2009	Stellenbesetzung
VV 14/2009	Wirtschaftsplan 2009 gemäß EigV Bbg.

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.12.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Wasser 1,33 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- b) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Wasser 2,11 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Am Mellensee, den 30.03.2009

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 23.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Personenkreis

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

Leistungen, die auf Grund dieser Satzung gewährt werden, werden vierteljährlich und nachträglich ausgezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld von 50 € gewährt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Reisekostenentschädigung

Bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen wird eine Vergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung vom 11. Dezember 2001 tritt außer Kraft.

Am Mellensee, den 30.03.2009

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Wirtschaftsplan 2009**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der BbgKVerf hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	13.632.000 €
+ außerordentl. Ertrag (SchMF)	0 €
= Summe der Erträge	13.632.000 €
die Aufwendungen	14.863.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	1.231.200 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	20.900.100 €
die Ausgaben	20.900.100 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	766.900 €
2.4 die Verbandsumlage	0 €

3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 15 Abs.1 Satz 2 EigV in Verbindung mit § 76 Abs.2 und § 70 Abs.1 der BbgKVerf liegen vor, bei Beträgen :

a.) Personalausgaben von mehr als	10.000,00 €
b.) alle sonstigen Ausgaben des Erfolgsplanes von mehr als	
- TW-Bereich	12.800,00 €
- SW-Bereich	12.800,00 €
c.) Ausgaben der Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes von mehr als	15.300,00 €

4. Gemäß § 17 Abs.5 EigV in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsordnung sind die Ausgaben der Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan und die Ausgaben im Erfolgsplan innerhalb des Geschäftsbereiches Trinkwasser und innerhalb des Geschäftsbereiches Schmutzwasser deckungsfähig.

Der Wirtschaftsplan 2009 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Trebbiner Straße 30, 15838 Am Mellensee vom 27.04.2009 - 25.05.2009 eingesehen werden.

Am Mellensee, den 30.03.2009

gez. B. David
Verbandsvorsteherin